

der, die auf der anderen Seite sich betätigte, etwa gleichzeitig, ja wohl verwandt¹.

Wie haben wir nun aber das seltsame Manöver, dem unsere Urkunde unterworfen worden ist, sachlich zu beurteilen? Wird dadurch ihre Glaubwürdigkeit an dieser Stelle beeinträchtigt? Eine Verfälschung des Textes könnte in der ersten oder in der zweiten Zeile, aus der Worte ersetzt sind, gesucht werden. Die erste Bestimmung, die da in Betracht kommt, besagt mit leichtem Anklang an eine ältere Urkunde Otto's II.², dass der Vogt der Kirche ausserhalb der engeren Immunität, aus der er überhaupt ganz ausgeschaltet sein solle, 'cum clero *nihil cum ministerialibus* vero et familia eiusdem, quæ foris est, non nisi ex iudicio agat', und dass er dem Abte den gebührenden Anteil der Gerichtsgefälle herauszuzahlen habe. Das ist so in sich geschlossen, dass unmöglich an Stelle der reskribierten (hier kursiv gedruckten) Silben etwas anderes gestanden haben kann. Der Satz, aus dem in der nächsten Zeile drei Worte und ein Buchstabe nur in der Nachzeichnung überliefert sind, beschränkt den Vogt weiter: 'Cum censualibus etiam *tam liberis quam* capitalibus idem observet, ut nichil cum ipsis contra iustitiam agat et in his omnibus abbati suum debitum recognoscat'. Wenn überhaupt, so müsste hier die pia fraus gewaltet haben. Denn es wäre schon denkbar, dass da, wo jetzt 'tam liberis quam' steht, ursprünglich etwa die Worte: 'eiusdem ecclesiae' gestanden hätten. Gewiss ist die Stelle auch so, wie sie überliefert ist, stilistisch in bester Ordnung. Aber die Vorurkunde Otto's II., auf die das Diplom Lothar's sich beruft und der es, sachlich allerdings ihren Rechtsinhalt umdeutend, einige Worte direkt entlehnt, spricht an der Stelle, die seinem Verfasser vorgeschwebt hat, nicht von 'censuales tam liberi quam capitales'; sie sagt nur: 'nullus ... aliquid iniuriæ familiis eorum intus vel foris vel capitalibus censualibus inferre presumat'. Die Differenzierung von freien Censualen und Kopfzinsigen ist also eine Errungenschaft erst der Lothar-Urkunde. Ihre Bedeutung kann kaum zweifelhaft sein. Mit Waitz zu reden, sind 'jene die, welche keine

1) Mehr möchte ich nicht behaupten. Der Vergleich wird ausser durch die Geringfügigkeit des Materials dadurch erschwert, dass die Hand der Vorderseite ihren Schriftcharakter absichtlich etwas verstellte, die das Indorsat überarbeitende Hand aber natürlich von dessen Ductus abhängig und auch dadurch behindert war, dass sie auf hohler Unterlage schreiben musste. Möglich ist es aber jedenfalls, dass sie beide identisch sind.
2) DO. II. 24 vom J. 972. Man könnte auch an die gleichlautenden Nachurkunden DDH. II. 378, K. II. 109 (St. 1962) und H. III. St. 2172 denken; aber die Narratio des DLo. III. erwähnt ein vorgelegtes DO. II.